



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 31.05.2024
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-4/11

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: PV-FFA Güssing Ost - Teil BE Energy GmbH Änderung - Bescheid

Bescheid

Über den Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Änderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Güssing Ost – Teil BE Energy GmbH ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend die Errichtung und den Betrieb des Änderungsvorhabens der Photovoltaik-Freiflächenanlage Güssing Ost – Teil BE Energy GmbH, bestehend aus 167.670 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 91,38 MWp auf einer Projektfläche von rund 104 ha wird stattgegeben und nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen und Pläne gemäß § 5 Abs. 1 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 09.02.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10006-36, A2/W.NatPV-10004-13 und A2/W.StWPV-10004-9, rechtskräftig genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlage Güssing Ost, deren Aufteilung auf zwei Anlagenteile mit Bescheid vom 21.08.2023, Zahl A2/W.EWGPV-10006-47-2023, zur Kenntnis genommen wurde, den Anlagenteil auf den Grundstücken Nr. 893, 885, 896, 888 und 887 der KG Güssing betreffend, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen, erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 19.02.2024, an der 3 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 82,-- zu entrichten.

Nachstehende mit den Genehmigungsvermerken versehene Einreichunterlagen bilden gemeinsam mit dem ho. ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 09.02.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10006-36, A2/W.NatPV-10004-13 und A2/W.StWPV-10004-9 bzw. mit dem ho. Bescheid vom 21.08.2023, Zl. A2/W.EWGPV-10006-47-2023 und den jeweils dazugehörigen Unterlagen einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00.02 Inhaltsverzeichnis
- 01.01.02 Bautechnische und elektrotechnische Änderungen des Projekts
- A.02.00.00 Antrag
- B.03.00.01 Technische Projektbeschreibung
- B.04.00.00 Übersichtslageplan
- B.05.00.01 Modullageplan PV-Anlage
- B.06.00.01 Strangplan
- B.06.01.00 Verschaltung Wechselrichter
- B.07.00.01 Anschlussplan TR1
- B.07.01.01 Anschlussplan TR2
- B.07.02.01 Anschlussplan TR3
- B.07.03.01 Anschlussplan TR4
- B.07.04.01 Anschlussplan TR5
- B.07.05.01 Anschlussplan TR6-TR14
- B.07.06.01 Anschlussplan TR15
- B.07.07.01 Anschlussplan TR16
- B.08.01.00 Schema Anlagenschnitt
- B.08.02.00 Schema Anlagenschnitt Fahrweg
- B.08.03.00 Schema Anlagenschnitt mit Wechselrichtereinhausung
- C.09.00.00 Moduldatenblatt
- C.10.00.00 Datenblatt Trägersystem_Trackersystem
- C.11.00.00 Datenblatt Wechselrichter SUN2000-330KTL-H1
- C.12.00.00 Datenblatt Jupiter-6000K-H1
- C.12.01.00 Fundamentzeichnung JUPITER-6000K-H1
- C.12.02.00 Zeichnung interne Erdung JUPITER-6000K-H1
- C.14.00.00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage Siemens8DJH 36
- C.14.01.00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage Siemens8DJH
- C.15.01.00 Unbedenklichkeitsbescheinigung Wechselrichter TOR Typ D
- C.15.02.00 Unbedenklichkeitsbescheinigung Wechselrichter Certificate TOR Typ D
- C.15.03.00 Unbedenklichkeitsbescheinigung Wechselrichter Certificate TOR Typ B
- C.16.00.00 Datenblatt Solarkabel
- C.16.01.00 Datenblatt AC-Kabel
- C.16.02.00 Datenblatt Mittelspannungskabel
- C.17.00.00 Systemstatik Unterkonstruktion Schletter Modultisch 1_27M.pdf
- C.17.01.00 Systemstatik UK Schletter Modultisch 2_54M Innenbereich
- C.17.02.00 Systemstatik UK Schletter Modultisch 2_54M Randbereich

- C.18.00.00 CE-Konformität Modul Risen Energy
- C.19.00.00 CE-Konformität Wechselrichter Huawei SUN2000-330KTL-H1
- C.20.00.00 Konformitätserklärung Jupiter Smart Transformator Station
- C.21.00.00 Zertifikat CE Konformität MRL Unterkonstruktion Trackersystem
- C.21.01.00 Konformitätserklärung MRL Unterkonstruktion Trackersystem 2024
- C.21.02.00 TÜV BE Abschlussbericht Unterkonstruktion Trackersystem
- D.22.00.00 Bescheid Zurkenntnisnahme Teilung
- D.23.00.00 Geotechnischer Bericht
- D.24.00.00 Beschreibung Schnittstelle Maschine-Träger
- D.25.01.00 Blendanalyse
- D.25.02.00 Simulationsbericht Blendung 9Grad
- D.25.03.00 Simulationsbericht Blendung 15Grad
- D.25.04.00 Simulationsbericht Blendung 30Grad
- D.25.05.00 Simulationsbericht Blendung 45Grad
- D.25.06.00 Simulationsbericht Blendung 60Grad
- D.25.07.00 Simulationsbericht Blendung 78Grad
- D.26.00.01 Fachbeitrag Naturschutz
- D.26.01.00 Naturschutz Maßnahmenplan
- D.27.00.00 Gutachten ZAMG

Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Konsensinhaberin des Anlagenteils „Teil BE Energy“ der mit ho. Bescheid vom 09.02.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10006-36, A2/W.NatPV-10004-13 und A2/W.StWPV-10004-9 rechtskräftig genehmigten Photovoltaik-Freiflächenanlage Güssing Ost beantragte mit Schreiben vom 30.11.2023 Änderungen der gegenständlichen Anlage.

Die von der Konsensinhaberin beantragten Änderungen betreffen u.a. die Unterkonstruktion der Module (Umstellung von Fixaufständerung auf bewegliches Tracking-System), die Modultypen und die Modulanzahl, die Transformatoren, die Wechselrichter (Umstellung von Zentralwechselrichter auf dezentrales Wechselrichtersystem) und die Verschaltung. Die kumulierte Modul-Gesamtleistung verringert sich von rund 107,04 MWp auf rund 91,38 MWp.

Technische Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Genehmigung im Detail (Auszug aus Technischem Projektbericht):

Befestigungssystem (Montagesystem) und Modulanordnung:

Es kommt ein Freiflächen-Montagesystem mit einem Trackingsystem von Schletter Group GmbH oder ein System mit vergleichbaren Spezifikationen hinsichtlich Aufbau, Material und Betriebssicherheit zur Anwendung. Durch das Trackingsystem können die Module der Sonne nachgeführt werden und können dadurch im Vergleich zu festaufgeständerten Systemen mehr Energie erzeugen. Die Module können im Normalbetrieb einen Neigungswinkel von +- 60° erreichen. Im Bewirtschaftungsmodus ist eine Neigung bis zu +- 78° möglich.

Die Unterkonstruktion besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird im Erdreich durch Einrammen der Profile befestigt. Es werden zwei Module hochkant übereinander montiert. Die Höhe der Montage wird so gewählt, dass die Unterkanten der Module im Normalbetrieb

80 cm über Grund nicht unterschreiten. Die Tracker sind mit einem Sensor für Schneelast ausgestattet.

Bei sehr niedrigen Sonnenständen (vorwiegend morgens, abends sowie im Winter) würden die Module sich gegenseitig verschatten. Die Backtracking-Funktion wirkt dem entgegen. Backtracking ist ein Tracking-Kontrollprogramm zur Minimierung der Eigenverschattung der Module und dient somit der Ertragsoptimierung. Dies ist verschieden programmierbar und wird den standortspezifischen Gegebenheiten sowie den saisonalen Sonnenständen angepasst.

Eine Quetschgefahr kann aufgrund des Systemaufbaus ausgeschlossen werden. Es werden ca. 7 min Laufzeit für 1 m Rotation benötigt, eine schnelle und überraschende Bewegung des Gesamtsystems kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der langsamen und geräuscharmen Bewegung der Nachführung ist zudem während des Betriebs der Anlage mit keiner Lärmbelastigung zu rechnen.

Die Modulmontage und die Errichtung des Montagesystems erfolgen in der gleichen Ausführung wie bereits in der vorangegangenen Einreichung beschrieben. Die Module werden über Befestigungsklemmen an den Pfetten der Unterkonstruktion montiert. Das Befestigungssystem ist ein Ein-Pfosten-System und wird über Ramppfähle in das Erdreich gerammt. Das Montagesystem kann nach Ende der Lebensdauer rückstandslos entfernt werden.

Die Tischgeometrie besteht aus 2 stehenden (je 2,384 m) angeordneten Modulen. Ein Modultisch hat somit inklusive Klemmspalte eine Breite von 4,79 m. Die Tischabstände werden von Achse zu Achse mit 8 m definiert. Bei horizontaler Stellung ergibt sich ein Modulabstand von mindestens 3,2 m.

Durch das Trackingsystem können die Module nach Bedarf in mehrere Positionen gestellt und gesperrt werden. Bei einer maximalen vertikalen Modulstellung von 78° (Bewirtschaftungsmodus) ergibt sich dadurch ein Durchgang (lichte Weite) zwischen den Modultischen von über 6 m. Dadurch kann eine regelmäßige Bewirtschaftung der Projektflächen in üblichen Perioden erfolgen.

Die Reihenlänge ist nach den Möglichkeiten des Grundstückes und den Abstandsanforderungen der TRVB 134 F ausgeführt. Zusätzlich werden die Anforderungen bezüglich des Brandschutzes aus dem bereits erhaltenen Bescheid vom Dezember 2021 der vorherigen Einreichung eingehalten:

- Ein Abstand der Module zur Bewuchs Fläche von 0,8 m im Normalbetrieb wird eingehalten.
- Ein Abstand von 4 m von den Modulflächen bzw. der spannungsführenden Anlagenteile zu benachbarten Grundstücken wird eingehalten.
- Nach einer Aneinanderreihung von Modultischen von maximal 270 m werden befahrbare Fahrstreifen von mindestens 5,5 m errichtet.
- Die Fahrbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F ausgeführt.

Es werden zwei verschiedene Modultischtypen angewandt. Der erste Modultischtyp besitzt insgesamt 108 Module auf 2 Reihen mit je 54 Modulen und einer Tischlänge von 60 m, der zweite Modultischtyp verfügt über insgesamt 54 Module auf 2 Reihen mit je 27 Modulen und einer Tischlänge von 30 m. Der thermische Dehnungsausgleich wird durch thermische Ausgleichselemente sichergestellt. Nach jedem Modultisch wird eine Gangbreite von 1 m eingehalten. Nach maximal 270 m werden Fahrwege mit einer Breite von 5,5 m für Wartungen und Feuerwehreinsätze eingeplant. Die Reihenanordnung ist im Übersichtsplan ersichtlich. Aus Gründen des Naturschutzes wird auf eine Befestigung der Wege zwischen den PV-Modulen verzichtet, wie bereits auch in den vorangegangenen Einreichunterlagen. Diese Maßnahme ist im Einvernehmen mit dem Brandschutz-Bescheid vom Dezember 2021. Südlich und östlich des Projektgebietes verlaufen der gut ausgebaute und asphaltierte Ökoenergieland-Radweg und eine Ortstraße, die für die Erreichbarkeit des Projektgebietes sorgen.

Die Anbindung zum Untergrund erfolgt über gerammte Metallprofile. Die Rammtiefe, Profilgeometrie und die Anzahl der Rammprofile erfolgt entsprechend den Anforderungen der Systemstatik unter Berücksichtigung der Wind- und Schneelasten am Standort.

In Hinblick auf Bauzeit und Lärm ergeben sich aufgrund der geänderten Aufständigung keine geänderten Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter, da die Errichtung im gleichen Maße wie in der Ersteinreichung durchgeführt wird und die Bewegung der Nachführung äußerst langsam und geräuscharm passiert.

Insgesamt beträgt die Moduloberfläche bei horizontaler Stellung etwa 44 ha. Dies bedeutet eine Reduktion um 20 % im Vergleich zur Nachreichung vom Oktober 2021. Hierbei betrug die Moduloberfläche ca. 55 ha. Bei Betrachtung der Moduloberfläche nach dem Teilungsbescheid von 79,8 % der Gesamtfläche vor Teilung, ergeben sich 43,89 ha für die Modulüberdeckung der gegenständlichen Projektflächen und alter Auslegung. Damit ist keine erhöhte Modulüberdeckung der gesamten Projektfläche durch die Änderung der Anlage zu erwarten.

PV-Modulangaben:

Die angegebenen Module aus der vorherigen Einreichung werden geändert und durch das PV-Modul RSM110-8-530BMDG-550BMDG von Risen Solar Technology Co., LTD mit einer Modulleistung von 545 Wp ersetzt. Es werden insgesamt 167.670 PV-Module verbaut.

Der elektrische Anschluss ist im Modul integriert und die Module werden mittels Kabel- und Stecksystem, die bereits auf den Modulen vorinstalliert sind, miteinander verbunden. Die eingesetzten PV-Module erfüllen die Schutzklasse II gemäß IEC 61215 und IEC 61730 sowie die Schutzart IP68 und CE-Richtlinien.

Die Module werden so angeordnet, dass die Zugänglichkeit für Wartungsarbeiten und für Einsatzkräfte jederzeit möglich ist.

Wechselrichter:

Das in den Einreichunterlagen angeführte ausschließlich zentrale Wechselrichtersystem von der nachgereichten Einreichung im Oktober 2021 wird geändert auf ein Wechselrichtersystem bestehend aus ausschließlich dezentralen Wechselrichtern. Auf den sieben Teilflächen werden 260 Stück des Huawei SUN2000-330KTL-H1 Wechselrichters eingesetzt.

Die dezentralen Wechselrichter (WR) werden jeweils an der Unterkonstruktion über eine Halterung an das Montagesystem montiert. Zum Schutz vor unbefugtem Personal werden die Wechselrichter mittels verzinktem feinmaschigem Wellengitter eingezäunt. Die Wechselrichter werden oberhalb, unterhalb und seitlich vollständig umschlossen. Die Vorderseite erhält eine Tür, welche geöffnet und verschlossen werden kann. An der Rückseite des Wechselrichters wird ein verzinktes Blech auf der Höhe der Wechselrichter an der Unterkonstruktion verschraubt, um die Gittermatten zu befestigen. In den Wechselrichtern befinden sich die DC-Überspannungsschutze und Strangsicherungen. Die DC-Stränge werden an der Unterkonstruktion verlegt und an den WR angeschlossen. Von den WR abgehend werden erdverlegte AC-Leitungen zum Niederspannungsteil des Transformators angeschlossen. In diesem NS-Raum der Trafostation befinden sich AC-Seitige Sicherheitseinrichtungen (Leistungsschalter) sowie ein Parkregler und das USV-System für die Regelung nach den Anforderungen der anhand der Anlagenspezifikationen anzuwendenden TOR Erzeuger. Der Parkregler ist über Datenleitungen mit den Wechselrichtern verbunden, die sich an dieser zugehörigen Trafostation befinden. Zudem ist der Parkregler über eine weitere Datenleitung mit der Messeinrichtung des Netzbetreibers, verbunden. Die Strangwechselrichter werden gemäß dem Anschlussplan auf 16 Trafostationen aufgeteilt.

Transformatorkompaktstation:

Im Vergleich zur vorangegangenen Einreichung, werden in der überarbeiteten Planung dezentrale Wechselrichter vom Typ Huawei SUN2000-330KTL anstatt Zentralwechselrichter vom Typ SMA Sunny Central Up verwendet. Die SMA Sunny Central ist als 20'-Container ausgeführt und besteht aus Zentralwechselrichter, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Da nun ein System mit dezentralen Wechselrichtern verfolgt wird, müssen separate Transformatorstationen angedacht werden.

Es werden nun Kompakttransformatorstationen des Typs JUPITER-6000K-H1 von Huawei gewählt. Diese Stationen haben eine bebaute Fläche von 14,77 m² und ein Raumvolumen von 42,77 m³. Die Trafostation ist als Container aus einer Stahlkonstruktion ausgeführt. Der Ölaustritt wird durch eine öldichte Wanne verhindert.

Der Baukörper an sich ist in einen Abschnitt zur Unterbringung des Transformators, einen Abschnitt für die Niederspannungsschaltanlage und in einen Abschnitt zur Unterbringung der Mittelspannungsschaltanlage aufgeteilt. Die Bedienung von Mittel- und Niederspannungsschaltanlage erfolgt durch entsprechende Zugangsöffnungen von außen. Die Einbringung der Komponenten und Endfertigstellung des Baukörpers erfolgt vor Ort.

Die Aufstellung der Trafostationen erfolgt entsprechend der Herstellerangaben und den örtlichen Gegebenheiten. Es werden Fundamentierungen zur ebenen Aufstellung der Trafostationen errichtet. Sämtliche Trafostationen werden im Betrieb und in der Errichtung versperrt, um das Betreten von unbefugten Personen zu verhindern. Zudem erfolgt eine Einzäunung jeder Trafostation. An allen Seiten, bis auf die NS-Seite des Trafos, beträgt der Abstand zwischen Zaun und Trafostation 5 m. Auf der NS-Seite des Trafos kann der Abstand zur Zaunanlage 3 m betragen. Die Ausführung der Umzäunung erfolgt mit einem 1,8 m hohen Maschendrahtzaun.

Die Leitungsführung der 20 kV/30 kV Mittelspannung erfolgt zwischen den Trafos gemäß OVE E 8120. Die Ableitung der Trafos innerhalb der Grundstücke erfolgt über die errichteten Künetten unter den Montagewegen. Insgesamt werden von vier Trafos vier Ableitungen in Richtung Umspannwerk geführt. Für die 20 kV/30 kV Mittelspannung werden Kabel laut Norm verwendet.

Diese neu zu errichtenden Transformatorstationen werden jeweils mit einem 6600 kVA-Drehstrom-Öltransformator und zugehörigen Niederspannungsschaltanlagen ausgestattet. Zusätzlich erhält jede Trafostation eine metallgekapselte Mittelspannungsschaltanlage.

Bewirtschaftung der Flächen:

Aufgrund der Umänderung und Nutzung eines nachgeführten, beweglichen Trackingsystems, ist die Bewirtschaftung der Flächen deutlich erleichtert und begünstigt die Flächen zur Nutzung einer Agri-PV Anlage. Das verwendete Montagesystem wird mit Achsabständen von 8 m ausgeführt. Bei Bewirtschaftung der Flächen können die Module in einer maximalen Neigung festgestellt werden, um eine Durchfahrt zwischen den Modultischreihen von mindestens 6 m zu erreichen.

Die Module können im Normalbetrieb einen Neigungswinkel von $\pm 60^\circ$ erreichen. Zusätzlich wird ein Bewirtschaftungsmodus programmiert, der eine Neigung bis zu $\pm 78^\circ$ ermöglicht. Dieser Modus wird im Vorfeld programmiert, damit der Landwirt bzw. Landbesitzer entweder per App oder Computer/Laptop die Tische vordefiniert verfahren lässt. Dies kann auf Wunsch und je nach Anforderung programmiert werden. Als Sicherheitsmechanismus kann das Verfahren der Tracker mit einem Passwort geschützt werden damit keine Dritten die Tische verstellen können. Eine Aktivierung durch den Landwirt kann entweder über App oder im Monitoringportal erfolgen.

Schutz von Mensch und Anlage:

Da das gegenständliche Projekt aufgrund von naturschutzrechtlicher Sicht nicht eingezäunt werden darf, ist eine theoretische Begehung der Anlage möglich. Um Personen und die Anlage zu schützen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Es werden in den Zufahrten und in regelmäßigen Abständen Warnhinweise und Verbotsschilder für Unbefugte Personen sowie Schrankenanlagen aufgestellt.
- Alle Räumlichkeiten, Verteiler, Schränke oder andere offenbare Komponenten (Trafos, Container etc.) werden durch Sicherheitsschlösser abgesperrt, um nur autorisiertem Personal Zugang zu gewähren.
- Alle Wechselrichter werden durch Gitter eingezäunt und abgesperrt, um anlagenfremden Personen den Zugriff zu verwehren.
- Alle Kabelleitungen werden entweder im Erdreich oder an der Unterkonstruktion witterungsbeständig befestigt. Die Kabelverbindungen sind als Steckverbindungen ausgeführt und können ohne Hilfsmittel nicht geöffnet werden.
- Es werden regelmäßige Warnhinweise zu beweglichen Maschinen (Trackingsystem) angebracht.
- Alle Komponenten, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen geschützt.

Die Gefahr der Einklemmung oder Quetschung aufgrund des beweglichen Nachführungssystem kann ausgeschlossen werden. Den Unterlagen beiliegend ist eine Erklärung des Herstellers, die diese Quetschgefahr aufgrund des Systemaufbaus und der langsamen Bewegung ausschließt. Es werden ca. 7 min Laufzeit für 1 m Rotation benötigt, eine schnelle und überraschende Bewegung des Gesamtsystems kann ausgeschlossen werden.

Sollte eine Notausschaltung des Trackingsystems nötig sein, aufgrund von Feuerwehreinsätzen an der Anlage, können pro Trackereinheit die Notausschalter betätigt werden. Bei Betätigen der Schalter stoppen die Modultische ihre Bewegungseinheit und verharren in der gegenwärtigen Position, bis die Notschalter erneut betätigt werden.

Über ein zentrales SCADA System können die Tracker aus der Ferne mittels Steuerungs-PCs angesteuert werden. So kann bei Bedarf die gesamte Anlage abgeschaltet werden oder in eine bestimmte Position gebracht werden.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen vorgeschrieben, wobei die Auflagen des ursprünglichen Genehmigungsbescheids grundsätzlich vollinhaltlich aufrecht bleiben, so lange nichts Gegenteiliges formuliert ist.

Auflagen:

Fachbereich Maschinenbau

Neue Auflage:

1. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der bautechnischen Arbeiten der ggs. PV-Anlagen ist der Behörde eine Risikoanalyse gem. ÖNORM EN ISO 12100 zu übermitteln. Aus dieser hat hervorzugehen, welche Ersatzmaßnahmen allenfalls zu treffen sind, um unzulässige Quetschgefahren durch die Nachführung (Trackingsystem) und sonstige Gefahren für betriebsfremde Personen auf ein zulässiges bzw. vertretbares Niveau zu senken, wenn die Einzäunung des ggs. Projekts entfällt.

Ergänzung / Abänderung (kursiv) von Auflagen aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 09.02.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10006-36, A2/W.NatPV-10004-13 und A2/W.StWPV-10004-9:

Auflagepunkt 8 aus dem Fachbereich Elektrotechnik lautet nunmehr:

8. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen. *Diese Hinweisschilder sind um Warnhinweise zu beweglichen Maschinenteilen zu ergänzen.*

Auflagepunkt 3 aus dem Fachbereich Hochbau lautet nunmehr:

4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule *inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem)* ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind.

Auflagepunkt 4 aus dem Fachbereich Hochbau lautet nunmehr:

5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:

- o Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
- o Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
- o Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module *inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem)*

Fachbereich Brandschutz

Die Auflagenpunkte 1 bis 6 aus dem Fachbereich Brandschutz des ursprünglichen Genehmigungsbescheids vom 09.02.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10006-36, A2/W.NatPV-10004-13 und A2/W.StWPV-10004-9 bzw. sowie der ergänzte Auflagenpunkt 5 aus dem Bescheid vom 21.08.2023, Zl. A2/W.EWGPV-10006-47-2023, entfallen und werden durch nachfolgende Auflagenpunkte ersetzt:

1. Bei der Montage der aufgeständerten Module ist sicherzustellen, dass die PV-Generatoren einen Abstand von mindestens 100 cm im Normalbetrieb zur Bewuchsfläche aufweisen.
2. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
3. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.
4. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
5. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten), zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
6. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
7. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
8. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. GAK ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können, bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
9. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine

ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.

10. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
11. In einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr ist eine zentrale, manuelle Auslöseeinrichtung für den Bewirtschaftungsmodus anzubringen, welche auf die gesamte Freiflächenanlage (alternativ auf die jeweilige Teilfläche 1-7) wirkt.
12. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
13. Errichten unterschiedliche Eigentümer bzw. Betreiber PV-Freiflächenanlagen, welche im örtlichen Zusammenhang stehen, sind sämtliche Anlagen in einer zusammenhängenden Plandarstellung darzustellen.
14. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
15. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selbst mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selbst mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
16. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen. (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist (z.B.: C30).
17. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

Fachbereich Naturschutz

1. Eingriffe ins Umfeld, insbesondere in die angrenzenden Gräben und Gehölzbestände sind, abgesehen von planlich vorgesehenen Wegen und allenfalls erforderlichen Leitungsquerungen, zu unterlassen. Dies gilt insbesondere auch für Pflegemaßnahmen mit dem Ziel, die natürliche Wuchshöhe oder Dichte der Bestände im Bereich von kartiertem FFH-Schutzgutlebensraum zu beschränken. Allenfalls im Zuge der Baumaßnahmen gerodete Gehölze sind mit Ausnahme der erforderlichen Wegquerungen durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze im selben Ausmaß zu ersetzen.
2. Temporär in der Bauphase erforderliche (befestigte) Wege und gekieste Logistikflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückzubauen und im Zuge der ökologischen Gestaltung zu rekultivieren.

3. Bepflanzung, Begrünung, Pflege und Monitoring sind grundsätzlich gemäß vorgelegtem Fachbeitrag Naturschutz umzusetzen, wobei Vorgaben aus den weiteren Auflagen zu berücksichtigen sind.
4. Die ökologische Erstgestaltung der Vorhabensflächen (Begrünung, Gehölzpflanzungen) und allfällige Ersatzpflanzungen und Rekultivierungen sind binnen 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege und Datenblätter bzw. Dienstleisterrechnung nachzuweisen.
5. Aufkommen und Bestand von neu gepflanzten Hecken sowie der ungestörte Aufwuchs zur arttypischen Größe der jeweiligen Straucharten ist über die Betriebsdauer der Anlage zu dulden. Auch im Bereich der angrenzenden oder von der Anlage umschlossenen bereits vorhandenen Gehölzbestände ist ein Rückschnitt in kurzen Zeitabständen zu unterlassen. Die Entnahme von Bäumen hat sich grundsätzlich an den allgemein gültigen forstwirtschaftlichen Umtriebszeiträumen bei der Bewirtschaftung von Hochwald zu orientieren. Die naturnahe Regeneration der Bestände nach Pflegemaßnahmen ist bestmöglich zu fördern und zu dulden.
6. Für die Obstbaumpflanzungen sind Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Weichsel (*Prunus cerasus*), Zwetschke (*Prunus domestica*) und Kriecherl (*Prunus domestica* ssp. *insititia*) zu pflanzen, wobei der Apfelbaumanteil mind. 50 % betragen muss. Es sind ausschließlich Formen auf starkwüchsigen Unterlagen zu verwenden, z.B. M 25, A2, Sämling oder solche mit vergleichbarer Wuchskraft. Für ein Aufkommen ist durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen (z.B. Verpflocken, Anbringen von Verbiss- und Fegeschutz, Wässern in Trockenphasen) zu sorgen.

Fachbereiche Elektrotechnik, Verkehrs- und Lichttechnik, Hochbau, Humanmedizin sowie Landschaftsschutz:

Die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 09.02.2022 vorgeschriebenen Auflagen (soweit vorhanden) gelten weiterhin, es werden in diesen Fachbereichen keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

Begründung

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 09.02.2022, Zahlen A2/W.EWGPV-10006-36, A2/W.NatPV-10004-13 und A2/W.StWPV-10004-9, wurden der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 3140 Pottenbrunn, Josef-Trauttmansdorff-Straße 18, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, die elektrizitäts-, starkstromwege- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Güssing Ost samt Nebenanlagen auf einer Belegungsfläche von rund 113 ha mit einer Gesamtleistung DC von ca. 134,17 MWp auf Grundstücken der KG Güssing erteilt.

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 21.08.2023, ZI. A2/W.EWGPV-10006-47-2023, wurde die Aufteilung der PV-Freiflächenanlage Güssing Ost in die Teile ImWind Erneuerbare Energie GmbH und BE Energy GmbH zur Kenntnis genommen.

Mit Mail vom 22.12.2023 beantragte bezüglich ihres Anlagenteils die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des gegenständlichen Änderungsvorhabens.

Es wurde daher am 19.02.2024 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten bzw. Stellungnahmen von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz zu den verfahrensgegenständlichen Änderungen eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der diesem Gutachten zugrundeliegende „Technischer Projektbericht“ vom 12.12.2023, betreffend Änderungen an der PV FFA Güssing-Ost der BE Energy GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid(en) vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem „Technischer Projektbericht“ vom 12.12.2023 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischer Projektbericht“ vom 12.12.2023 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Änderungen an der PV FFA Güssing-Ost der BE Energy GmbH gemäß den Unterlagen im Einreichoperat und dem „Technischer Projektbericht“ vom 12.12.2023.

Die im vorangegangenen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen gelten weiterhin. Es werden keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

Aufgrund der [...] Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorgeschlagenen Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden: Das projektierte Trackingsystem entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektsgemäßen Ausführung war bereits als Auflage im Bescheid vom 10.02.2022, Zl. A2/W.EWGPV-10006-36, enthalten, es sind daher keine ergänzenden Auflagen erforderlich.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektsgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der im Bescheid vom 10.02.2022, Zl. A2/W.EWGPV-10006-36, festgelegten Auflagen aus bautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 1,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selbst vorhanden sind.

Die Errichtung von Gebäuden auf demselben Grundstück, wie z.B.: Transformatoren, Lager und Bürocontainern oder Speicheranlagen, sind in einem Abstand von mindestens 4,0 m zulässig, ohne dass Anforderungen an den Feuerwiderstand der Außenbauteile der Gebäude (Container) gestellt werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und GAK's mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die nachgeführten Anlagen so ausgestattet, dass diese in einen Bearbeitungsmodus gestellt werden können, um eine möglichst große Fahrwegbreite für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen. Diese Stellung ist auch für den Feuerwehreinsatz heranzuziehen um einerseits ebenfalls eine möglichst breite Durchfahrtsbreite zu erhalten und andererseits ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintanzuhalten.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Auf Grund der wesentlichen Änderungen der Anlage wurden die Auflagen erneut definiert. Die Auflagen aus dem Bescheid vom 09.02.2022 mit der Zahl A2/W.EWGPV-10006-36-2022 werden somit obsolet.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Verkehr und für die Nachbarn wird die Frage 6 der Fragestellung des Gutachtensauftrages der Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat

Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheit des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht wie folgt beantwortet:

Frage 6: Sind durch das geänderte Vorhaben Beeinträchtigungen durch Blendwirkung für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände zu erwarten? Wenn ja, welche Auflagen zur Hintanhaltung dieser sind aus fachlicher Sicht notwendig?

Es ist lt. dem übermittelten Blendgutachten mit keiner Beeinträchtigung durch Blendwirkung für Straßenbenutzer oder umliegende Gebäude bzw. für das umliegende Gelände durch das geänderte Vorhaben zu erwarten. Aufgrund dieses Blendgutachtens ergibt sich kein Erfordernis für etwaige Auflagen aus verkehrstechnischer Sicht.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

Die Fragen der Behörde, ob nach den Bestimmungen des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage durch Immissionen gefährdet werden und ob Nachbarn durch die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen, wie Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise, ausgehend von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, aus gutachterlicher Sicht allenfalls unzumutbar belästigt werden, sind wie folgt zu beantworten:

Unter Berücksichtigung der Aussagen im Gutachten des von der Behörde bestellten SV für Elektrotechnik Herrn DI Kirchner, TÜV Austria GmbH vom 09.02.2024 ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass keine anderen als die bisherigen Immissionen, was Lärm und EMF betrifft, zu erwarten sind. Erheblich belästigende Einwirkungen auf Wohnanrainer sind nicht gegeben. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu befürchten.

Was allfällige Blendungen betrifft, so liegt ein Blendungsgutachten der Nikko Engineering GmbH vom 29.11.2023 vor, in dem festgehalten wird, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich von Wohnnachbarschaften kommen wird. Diesen Angaben schließen sich die Gutachter für Elektrotechnik und Verkehrstechnik an. Erhebliche Belästigungen sind daher keine zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Gutachten Fachbereich Naturschutz (inkl. ergänzende Stellungnahme)

Da die Anlage am bereits bewilligten Standort errichtet werden soll und sich in ihrer Art im Wesentlichen durch die beweglich montierten Module (siehe dazu auch unten) von der ursprünglichen Planung unterscheidet, ist von keiner erheblich abweichenden Wirkung auf Schutzgüter (Arten, Lebensräume, grundlegende Standortsfaktoren als Teil des Gefüges des Haushalts der Natur) aus Errichtung und Betrieb der PV-Anlage im engeren Sinne auszugehen. Es wird daher auf die entsprechende Beurteilung in den ursprünglichen Gutachten (Beurteilungsgrundlagen 3 und 4) ausdrücklich verwiesen und diese bleibt in dieser Hinsicht auch aufrecht.

Einer näheren Betrachtung bedarf hingegen die bewegliche Ausführung der Module und die Begleitgestaltung und Pflege der Anlage. Letztere wurden ursprünglich teilweise über Auflagen im Bewilligungsbescheid geregelt oder zur näheren Planung bestimmt, nunmehr sind sie bereits in der Einreichplanung enthalten.

Bewegliche Anlagenteile

Aktuell liegen keine Hinweise darauf vor, dass es durch die Mechanik von Trackeranlagen bzw. Einklemmen zwischen beweglichen Teilen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Tierpopulationen kommen kann. Technische Strukturen sind allgemein für die Tierwelt – ausgenommen für manche Kulturfolger – von geringem Interesse. Zudem befinden sich die Anlagenteile regelmäßig in langsamer Bewegung, was diese durch Instabilität noch weiter als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten unattraktiv macht. Durch die langsame Bewegung ist auch keine Fallenwirkung zu erwarten, wie es etwa bei einem raschen Zu-/Einschnappen der Fall sein könnte – schnelle und überraschende Bewegungen des Systems werden im technischen Bericht ausgeschlossen.

Bewegungen sind ganz allgemein auch dazu geeignet, eine Scheuchwirkung zu generieren. Im konkreten Fall ist die Bewegung aber derart langsam, dass dies nicht zu erwarten ist. Die Bewegung der Nachführung wird zudem als geräuscharm beschrieben, wonach daraus mit keiner Lärmbelastigung zu rechnen ist. Dies impliziert aus Sicht des ASV, dass aus dem störungsfreien Regelbetrieb keine jähen und lautstarken Schlag-, Ratter- und Knallgeräusche oder dergleichen auftreten. Damit ist auch allenfalls eine minimale Scheuchwirkung zu erwarten.

Insgesamt ist somit aus dem Betrieb der abgeänderten Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten nicht zu erwarten – dies gilt insbesondere auch für die Schutzgüter des Europaschutzgebiets.

Gefüge des Haushalts der Natur: Korridore, Biotopverbund

Vorauszuschicken ist, dass die Erhaltung bestehender Gehölzstrukturen, die Einhaltung von Abständen zu diesen und die Anlage der Wildkorridore nicht nur zur Erhaltung einer Durchgängigkeit der Anlage für größere Wildtiere, sondern einer allgemeinen Biotopvernetzung als Ausgleich für einen Eingriff dieser Größenordnung dient und erforderlich ist.

Zur geplanten Gestaltung der Wildtierkorridore und Einhaltung der Abstände zu bestehenden Gehölzstrukturen ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass diese in der vorliegenden Form das Funktionieren dieser Strukturen zumindest erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft die Anlage dieser Korridore/Freihaltezonen an sich, aber auch zu erwartende Konflikte aus dem Betrieb.

Die Anlage von Betriebswegen unmittelbar entlang von bestehenden Gehölzstrukturen und zwischen den Gehölzstrukturen im Falle neu angelegter Korridore ist als kontraproduktiv zu bezeichnen, selbst wenn diese nicht befestigt werden. Einerseits werden damit Anlagenteile auf Flächen verlegt, die naturschutzfachliche Funktionen erfüllen müssen. Eine geschotterte oder zumindest durch regelmäßiges Befahren gestörte Betriebsfläche erfüllt derartige Funktionen jedenfalls nicht ausreichend. Zudem wird mit unmittelbarem Anschließen dieser Wege an den Gehölzbestand die Entwicklung einer naturnahen Saumstruktur und die Anbindung an das Umfeld unterbunden oder zumindest erheblich beeinträchtigt. Wege in diesen Bereichen stehen übrigens auch im Widerspruch zum Pflegekonzept, das dort die Anlage von Spätmahdflächen vorsieht.

Bei jeder Gehölzpflanzung ist auch die künftige Entwicklung der Kronen zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht wäre für die Anlage einer Hecke eine bepflanzte Breite von ca. 4-5 m völlig ausreichend, wenn bei Vollentwicklung der Gehölze auch ein entsprechendes Kronenvolumen erreicht wird. Um eine auch nur annähernd naturnahe Entwicklung zu ermöglichen, ist dazu aufgrund der Sträucher beidseitig eine jeweils eine zumindest 3 m breite, später überschirmte Pufferzone vorzusehen. Bei Anlage eines Weges in diesem Bereich ist daher ein Konflikt mit hereinhängenden Ästen absehbar. Ein ständiges Zurückschneiden ist somit weder mit der angestrebten ökologischen Funktion, noch mit einem überschaubaren Instandhaltungsaufwand vereinbar.

Aus fachlicher Sicht ist daher die Anlage von Wegen im Bereich der Freihaltezonen um die Gehölze und in den neu angelegten Korridoren zu unterlassen. Weganlagen sind generell auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und, wo erforderlich, außerhalb dieser Strukturen unmittelbar an die Modulfelder angrenzend oder innerhalb der Modulfelder zu errichten.

[Aus ergänzender Stellungnahme:]

Im Gutachten vom 15. 2. 2024 wurde auf Anpassungserfordernisse hinsichtlich Gestaltung der Gehölzpflanzungen, Wildkorridore, Wege und Abstandszonen zu bereits vorhandenen Gehölzbeständen hingewiesen und dies im Zuge der Verhandlung am 19. 2. 2024 erörtert und eine Konsenslösung erarbeitet. Diese liegt nunmehr in Form aktualisierter Planungsunterlagen vor.

Die Überprüfung dieser Unterlagen ergab, dass die o.g. Konsenslösung nun planerisch umgesetzt wurde. Konkret werden die erforderlichen Breiten und Abstände der Korridore und Randzonen sowie deren Oberflächengestaltung nun erfüllt bzw. überschritten, sodass sie nunmehr ihre Funktion uneingeschränkt erfüllen. Die noch vorgesehenen dauerhaft befestigten Wegabschnitte sind in diesem Zusammenhang als unwesentlich zu beurteilen.

Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Die mit dem Fachbeitrag Naturschutz vorgelegten Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen orientieren sich an den Auflagen im ursprünglichen Bewilligungsbescheid und sind daher aus fachlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten. Dies gilt insbesondere für die Gehölzartenauswahl und Bepflanzungsdichte der Hecken, Auswahl des Saatgutes für die Anlage der Wiesenflächen und vorgesehene Flächenpflege durch Mahd. Anpassungen im Detail sind allerdings erforderlich.

Diese Anpassungen beziehen sich auf die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt. Heckenanlagen sind somit grundsätzlich mit einer bepflanzten Breite von zumindest 4 m und Freihalten eines Pufferstreifens von jeweils zumindest 3 m an beiden Seiten vorzunehmen. Um die naturnahe Entwicklung und vorgesehene Funktion sicherzustellen, ist auch ein Anwachsen der Gehölze auf die arttypische Größe (soweit im Betriebszeitraum möglich) zuzulassen. Dementsprechend hat sich auch die Entwicklung der Hecke an naturschutzfachlichen Erfordernissen zu orientieren und nicht an einer potentiellen Ertragsminderung der PV-Anlage. In einem angenommenen realistischen Betriebszeitraum (zumindest ca. 30 Jahre) wird daher ein Rückschnitt zur Verjüngung und insbesondere die Einkürzung der Gehölze – im Gegensatz zu den Ausführungen im Fachbeitrag Naturschutz vorgesehen – auf eine bestimmte Höhe aus naturschutzfachlicher Sicht weder erforderlich, noch angebracht oder zu befürworten sein. Allenfalls wären größere Abstände zwischen Gehölzbeständen und Modulfeldern zu wählen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Waldbestand südöstlich der Anlage (u.a. GSt. Nr. 892 und 901, Schutzgutlebensraum des Europaschutzgebiets), der bis ins Zentrum der Gesamtanlage reicht und sich im Sinne der Ziele des Europaschutzgebiets entwickeln können muss.

Kritisch zu hinterfragen ist die Heckenanlage am Südrand des Modulfelds 6 entlang der dort befindlichen Waldfläche. Hier erfüllt die Waldfläche samt Waldrand bereits eine weit bessere Korridor- und Vernetzungsfunktion, als dies eine Hecke – noch dazu durch einen Weg vom Wald getrennt - in absehbarer Zeit erreichen kann.

Entlang der unmittelbar südlich an den Vorhabens Flächen vorbeiführenden Straße (Radweg mit Streuobstallee) könnte in Abstimmung mit den SV für Landschaftsschutz u. U. von einer Heckenpflanzung abgesehen und stattdessen eine Verdichtung des bereits vorhandenen Obstbaumbestandes vorgenommen werden – Auffüllen von Lücken, Neuanlage einer zweiten Baumreihe. Dies hätte dann unter Verwendung hochstämmiger Bäume regionaltypischer Obstsorten auf starkwüchsigen Unterlagen zu erfolgen.

[Aus ergänzender Stellungnahme:]

Zu der nun vorgesehenen Gestaltung des Südrandes der Anlage als durchgehende Streuobstreihe ist festzustellen, dass diese aus möglichst großkronigen Bäumen bestehen sollte, um neben der landschaftsgestalterischen auch eine ökologische Funktion zu erfüllen. Es wären daher entsprechend wüchsige Gehölzarten und Unterlagen zu verwenden – siehe Auflagenkatalog.

Monitoring

In der naturschutzfachlichen Begleitplanung (Fachbeitrag Naturschutz) ist ein Monitoring vorgesehen, dass der Intention der ursprünglichen Bescheidaufgabe entspricht. Dieses ist daher als geeignet zu beurteilen und konsequent umzusetzen.

Beantwortung des Fragenkatalogs – bezugnehmend auf die ursprüngliche Beurteilung und die vorhergehenden Ausführungen zu den Änderungen:

10. Ja, das Vorhaben liegt in einem Europaschutzgebiet (konkret: Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland) – Beantwortung weiterführender Fragen:
- a) Nein, durch das Vorhaben wird die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, nicht wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert, da keine Schutzgutflächen im Schutzgebiet beansprucht werden.
 - b) Nein, durch das Vorhaben wird weder die spezifische Struktur, noch die spezifischen Funktionen eines Lebensraums, die für einen langfristigen Fortbestand erforderlich sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig verändert. Dies ist damit begründet, dass kein relevanter Lebensraum vom Vorhaben direkt oder indirekt in einer Form betroffen ist, die derartige Veränderungen zur Folge hätte.
 - c) Nein, durch das Vorhaben wird der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt, da weder direkte, noch indirekte Wirkungen auf solche Lebensräume und Arten zu erwarten sind.
 - d) Nein, bezugnehmend auf die Beantwortung der Teilfrage c) sind durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, nicht zu erwarten.
 - e) Nein, in Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist somit durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, eine Beeinträchtigung dieses Gebietes nicht zu erwarten.
11. Ja, das Vorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet – konkret handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“. Die betreffende Verordnung verfolgt landschaftsschutzfachliche Ziele – auf diese wäre jedoch in einem landschaftsschutzfachlichen Gutachten einzugehen. Hinsichtlich der ebenfalls verfolgten naturschutzfachlichen Ziele ist festzuhalten, dass Schutzgegenstand und Schutzzweck im konkreten Fall nicht verordnet sind. Sinngemäß aus den Verbotstatbeständen abzuleitende, dahingehende Zielsetzungen werden jedoch nicht berührt, insofern ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erwarten.
12. Das Vorhaben liegt in einem Europa- und Landschaftsschutzgebiet, darüber hinaus sind keine Schutzgebiete betroffen.
13. Nein, durch die Maßnahmen werden keine wesentlichen Bestände vernichtet. Dies ist damit begründet, dass weder Lebensraum noch andere Lebensbedingungen solcher Arten vom Vorhaben in einer Art betroffen sind, die eine Vernichtung von Beständen zur Folge hätte bzw. auch eine diesbezügliche ökologische Baubegleitung vorgesehen ist. Eine Vernichtung wesentlicher Bestände ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
14. Nein, eine wesentliche Beeinträchtigung von Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist nicht der Fall. Auf die Beantwortung der Frage 13 wird verwiesen.

15. Nein, durch die Maßnahme ist eine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon nicht zu erwarten, sofern die Umsetzung auflagenkonform und insbesondere unter Einhaltung der Bestimmungen der Eignungszonenverordnung StF: LGBl. Nr. 60/2021 i.d.g.F. erfolgt.

Dies ist einerseits damit begründet, dass die Vorhabensfläche keine übergeordnete Korridorwirkung erfüllt. Zudem bleiben die im Nahbereich vorhandenen, kleinräumigen vernetzenden Strukturen (Grünstreifen, Gehölzbestände) in vollem Umfang erhalten und werden in ihrer Funktion durch Wirkungen des Vorhabens auch nicht beeinträchtigt. Sie werden zudem noch in geeigneter Form ergänzt bzw. unter einander und mit dem Umfeld vernetzt, sodass erhebliche Störungen des lokalen Biotopverbundes nicht zu erwarten sind. Aus dem Vorhaben sind darüber hinaus auch keine Veränderungen grundlegender Standortbedingungen (bezüglich Hydrologie, Emissionen u. dgl.) erkennbar, die auf das Gefüge im Umfeld entsprechend einwirken könnten.

16. Nein, Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, oder wildlebende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zwar sind Vorkommen von Arten des Anh. IV im Umfeld bekannt bzw. könnten solche potentiell vorkommen und auch Vogelarten nach Anh. I VS-RL sind im Bereich des Vorhabens bekannt, jedoch sind aus fachlicher Sicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf relevante Lebensräume bzw. allgemeine Lebensbedingungen dieser Arten erkennbar.

17. [Aus ergänzender Stellungnahme:]

Ja, die in der Anlage 1 zur Verordnung der Bgld. Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien der 3. Eignungszone Güssing werden – soweit naturschutzfachlich relevant - ausreichend berücksichtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nunmehr zusammenfassend festzustellen, dass bei Umsetzung des abgeänderten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den betroffenen Naturraum und die hier vorkommenden Arten zu erwarten sind. Insbesondere ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen Europaschutzgebiets bzw. dessen Schutzgüter und Ziele zu erwarten.

Stellungnahme Fachbereich Landschaftsschutz

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „PV Freianlage Güssing Ost - Anlagenteil BE Energy GmbH“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin BE Energy GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) und unter Berücksichtigung dargelegter ergänzender Maßnahmen-setzungen im südlichsten, vergleichsweise prominent einsehbaren Teil des Projektgebietes hinsichtlich der Ausbildung „ökologischer Schauflächen“ und begleitender umweltdidaktischer Maßnahmen „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der

Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Burgenland vom 06.02.2024:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände.

Stellungnahme der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft vom 19.02.2024:

Der bei der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024 anwesende Landesumweltanwalt schließt sich den Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsschutz an.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kWpeak bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren ist nach § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 zu prüfen, ob durch die Änderung

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung am 19.02.2024, ist anzunehmen, dass bei Einhaltung der in diesem sowie in den ursprünglichen Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage nach erfolgter Änderung ausgehen.

Den effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. betreffend wird auf die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, welcher in seinem Gutachten ausführt, dass die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird, sofern die Maßnahmen des Technischen Projektberichts eingehalten werden.

Die Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wurde im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft. Durch das Änderungsvorhaben ergibt sich keine Änderung der betroffenen Grundstücke. Die Konfliktkriterien der EignungszonenVO werden, wie in den Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsschutz bzw. in der ergänzenden naturschutzfachlichen Stellungnahme dargelegt, ausreichend berücksichtigt.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Grünfläche - Photovoltaik“ (GPv) auf.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten und in der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024 erörterten schlüssigen Gutachten der Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz sowie die ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass durch die Änderung keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzuwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, u.a. wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung. Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung durch

- den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 94,00** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 65,40 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 285,50** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die Aktenzahl des Bescheides anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der beschneiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (beschneiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Stadtgemeinde Güssing, Hauptplatz 7, 7540 Güssing
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>